

Schweigepflicht und Datenschutz

Psychologische Psychotherapeuten sind laut §203 StGB zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Diese ärztliche Schweigepflicht (auch Patientengeheimnis) umfasst alle Informationen, die mit der ärztlichen Behandlung in Zusammenhang stehen. Dazu gehören:

- die Art der Krankheit und deren Verlauf
- die Anamnese
- die Diagnose
- die Therapie und Prognose
- körperliche und geistige Feststellungen
- Patientendaten in Akten und auf elektronischen Datenträgern
- Untersuchungsmaterial und Untersuchungsergebnisse

Ferner sind sämtliche im Rahmen der Behandlung bekannt gemachten Angaben über persönliche, familiäre, berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Gegebenheiten, auch wenn diese keinen direkten Bezug zu einer Krankheit haben, von der ärztlichen Schweigepflicht umfasst. Schon der Name, oder die Tatsache der Behandlung des Patienten stellt ein Patientengeheimnis dar. So gilt die Schweigepflicht grundsätzlich auch gegenüber anderen behandelnden Ärzten und Psychotherapeuten.

Das Patientengeheimnis besteht auch nach Abschluss der Behandlung fort und gilt über den Tod des Patienten hinaus.

Daneben gelten für die Ärzte und Psychotherapeuten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG – (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG).

Informationen zum Datenschutz unserer Website finden Sie hier:
www.psychologen-duesseldorf.de/datenschutz.html